



21. Juni 2010

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

1. Rechtsgrundlagen

§ 15 a ThürKitaG – Fachberatung

(1) Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplanes, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet bedarfsgerecht Fachberatung an. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen können ebenfalls Fachberatung einrichten und anbieten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Fachberater sollen die Befähigung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung nach § 14 Absatz 4 haben.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums.

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 ThürKitaG:

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtages durch Rechtsverordnung Näheres über

...

5. Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen nach § 15 a Abs. 5 . . .

2. Konkretisierung der Aufgaben der Fachberatung

2.1 Grundlegende Anforderungen

Ziel der Fachberatung ist die Weiterentwicklung der den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Fachberatung richtet sich an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen gleichermaßen und wird vor Ort geleistet.

Die Aufgaben der Fachberatung bestehen darin, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis zu initiieren, notwendige Wissensvermittlung zu leisten und diese Prozesse der pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu begleiten.

Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung von Fachberatung und deren Bedarfsermittlung liegt gemäß §§ 79, 80 SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

2.2 Fachberatung bezogen auf das Kind

Fachberatung bezogen auf das Kind orientiert sich an den individuellen psychophysischen, geistigen und familiären Entwicklungsvoraussetzungen und umfasst insbesondere

- die Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtplanes nach SGB XII und die Beratung des Trägers, der Leiter und Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der integrativen Bildung und Erziehung gem. § 7 Abs. 3 ThürKitaG sowie
- eine Einbindung der Beratungsfachkräfte, die die Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG unterstützen

2.3 Fachberatung bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre

Fachberatung bei der Umsetzung des Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre umfasst insbesondere

- die Beratung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption in Umsetzung der im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre aufgeführten Ziele und Aufgaben und die damit einhergehende Begleitung von Teamentwicklungsprozessen gem. § 6 Abs. 3 ThürKitaG,
- die einführende Begleitung der Fachkräfte bei der Umsetzung der Konzeption im Alltag sowie Reflexion des praktischen Handelns der Fachkräfte mit dem Ziel der (Weiter-)Entwicklung von Haltungen gem. § 6 Abs. 3 ThürKitaG,
- die Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder gem. § 6 Abs. 2 ThürKitaG,
- die Beratung beim Einsatz von Instrumenten und Verfahren der Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen bzw. der Kindertagespflege und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität gem. § 6 Abs. 4 ThürKitaG,

- die Beförderung der Kooperation und Vernetzung zwischen Kindertageseinrichtungen und deren Trägern sowie Kindertagespflegepersonen und den Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen gem. § 6 Abs. 3, 5 ThürKitaG; der Zusammenarbeit mit den Grundschulen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu; sowie
- die Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen gem. § 15 ThürKitaG.

2.4 Fachberatung bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der Konzeption

Fachberatung bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der Konzeption umfasst insbesondere

- das Hinwirken auf ein bedarfsgerechtes Angebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten gem. § 2 Abs. 1, 4 ThürKitaG,
- die Ergänzung der Aufsicht und Beratung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums gem. § 9 Abs. 4 ThürKitaG durch begleitende, kontinuierliche Beratungsangebote, insbesondere zur pädagogischen Arbeit und wirtschaftlichen Betriebsführung,
- die Beratung zur räumlichen Ausstattung und zur Umsetzung der Flächenanforderungen der Kindertageseinrichtungen gem. § 13 Abs. 1 ThürKitaG,
- die Zusammenarbeit mit den für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen gem. § 22 Abs. 3 ThürKJHAG,
- die Organisationsberatung zu rechtlichen, methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen gem. § 9 Abs. 4 ThürKitaG,
- die Beratung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auf der Grundlage der Vereinbarungen zum Kinderschutz gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII (gem. § 6 Abs. 2a ThürKitaG) sowie
- das Aufzeigen von Lösungswegen in Konflikt- und Krisensituationen (gem. § 15 a Abs. 1 ThürKitaG)

3. Qualitative Anforderung an Fachberatung

Fachberatung arbeitet unabhängig, konzeptneutral und trägerübergreifend. Fachberatung basiert auf Offenheit und Transparenz, Freiwilligkeit, Ressourcenorientiertheit, Konfliktfähigkeit, Partizipation und Vernetzung.

Fachberatung ist in der Regel als Begleitprozess angelegt und auf die Mitwirkung der Beteiligten ausgerichtet. Voraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess ist die Bereitschaft, sich beraten zu lassen und die Akzeptanz der Beratungsperson.

Eine Trennung von Fachberatung und Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Einrichtungen ist zu gewährleisten.

Fachberatung ist Teamarbeit. Um Kontinuität zu sichern, ist eine Vertretung sicherzustellen.

Eine Separation von Fachberatung führt zu Zersplitterung und wirkt der Etablierung von kommunalen Erziehungs- und Bildungslandschaften entgegen.

4. Anforderungen an die Fachkräfte

Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden Bedingungen und dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige und effiziente Methoden zur Anwendung kommen.

Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse über das konkrete Arbeitsfeld, das Trägersystem und Strukturen sowie über rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Dazu bedarf die Fachberatung selbst der steten Qualifizierung, d.h., ihr müssen ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung sowie zur fortlaufenden, berufs begleitenden Fortbildung sowie Supervision eingeräumt werden.

„Die Fachberatungskraft muss die Fähigkeit besitzen, Probleme und Entwicklungsbedarf wahrzunehmen, diese zu beschreiben und zukunftsgerichtet zu interpretieren. Sie muss über die Fähigkeit verfügen, strategisch zu denken, komplexe Zusammenhänge zu erfassen, Systeme und ihre Regeln zu erkennen. Fachberatung muss Prozesse moderieren können und in der Lage sein, Menschen zu motivieren, deren Fähigkeiten zu erkennen und zu nutzen. Sie muss die Bereitschaft mitbringen, selbst Lernende in einem gemeinsamen Lernprozess zu sein, keine unnötigen Vorgaben machen, sondern flexibel und offen mit Situationen umgehen können.“ (nach Ziesche, U.: Werkstatt-handbuch zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten, 1999, S. 142)